

Schulordnung der Musikschule Heppenheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim in seiner Sitzung am 17.04.2024 nachstehende Schulordnung für die Musikschule Heppenheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Heppenheim. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr umfasst 12 Monate und beginnt am 01. August eines jeden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht den der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen. Die beweglichen Ferientage werden vom Staatlichen Schulamt festgelegt.

§ 3 Aufgaben

Der Besuch der Musikschule ist jedem möglich. Die Musikschule will die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erkennen und fördern. Der Besuch ist auch ohne musikalische Vorkenntnisse möglich. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Talentförderung und die studienvorbereitende Ausbildung sind die besonderen Aufgaben der Musikschule.

§ 4 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und für die Instrumentenausleihe wird eine Gebühr erhoben. Die Einzelheiten sind in der Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Art und Dauer des Unterrichts

- (1) Der Unterricht findet wöchentlich außerhalb der hessischen Ferien und Feiertage statt.
- (2) Das Unterrichtsangebot richtet sich nach dem Strukturplan des Verbands deutsche Musikschulen e.V. (VdM). Der Strukturplan kann bei Bedarf in der Musikschule eingesehen werden.

§ 6 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt nach der Anzahl der vorhandenen freien Unterrichtsplätze. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme wird mit der Bestätigung durch die Musikschule rechtsverbindlich.

- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder online bei der Musikschule. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Anmeldungen für die Grundstufe sind jeweils bis Kursbeginn möglich. Die Kurse beginnen in der Regel nach den Sommerferien; nach Absprache auch zu einem anderen Zeitpunkt.
- (4) Mit der Anmeldung wird die Schulordnung sowie die jeweils gültige Gebührensatzung der Musikschule Heppenheim anerkannt.

§ 7 Wechsel

Ein Wechsel des Unterrichtsfaches, der Unterrichtsart oder der Lehrkraft während des Schuljahres ist nur mit Zustimmung der Leitung der Musikschule möglich.

§ 8 Leistungen

- (1) Die erzielten Lernfortschritte präsentieren die Schüler bei der aktiven Teilnahme am Musikschulleben (Klassenvorspiele, interne Vorspiele, Wettbewerbe und sonstige Veranstaltungen). Auf Wunsch kann eine schriftliche Beurteilung erfolgen.
- (2) Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Musikschule nach Anhörung eine weitere Unterrichtung des Schülers ablehnen.

§ 10 Instrumente / Leihinstrumente

- (1) Grundsätzlich sollen alle Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen eine Leihgebühr ausgeliehen werden.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung an Leihinstrumenten, die nicht durch allgemeine Abnutzung entstanden ist, haftet der Nutzer. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich der Musikschulleitung zu melden.
- (3) Eine Weitergabe von Leihinstrumenten an Dritte ist untersagt.
- (4) Leihinstrumente sind unmittelbar nach Beendigung der Ausleihe zurückzugeben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 02.03.2019 außer Kraft.

Neufassung:

beschlossen am	17.04.2024
ausgefertigt am	29.05.2024
in Kraft getreten am	01.08.2024